

## Die letzten Dinge regeln

## Wenn ein neues Testament auftaucht

Überraschende Änderungen in einem neuen Testament können die Frage aufwerfen: „War der Erblasser testierfähig?“

„Tante Frieda hat immer gesagt, dass ich ihr Erbe werde und jetzt soll laut Schreiben des Nachlassgerichts ein unbekannter Dritter alles erben“, so kommen immer wieder Betroffene zu der Fachanwältin für Erbrecht Hülstege.

## Neue Erbfolge kann ratlos machen

Plötzlich taucht ein neues Testament auf; die im ursprünglichen Testament angeordnete Erbfolge soll nun nicht mehr gelten. Betroffene sind dann oft ratlos, maßlos enttäuscht und wundern sich über das Verhalten des Erblassers. Die Wirksamkeit des Testaments ist in diesem Fall zu überprüfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn erhebliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers bestehen: wie Demenz, Beeinflussung durch Dritte, aber auch psychische Störungen und Medikamenteneinfluss.

## Testament muss wirksam sein

Grundsätzlich ist das zuletzt erstellte Testament maßgeblich, auch wenn es nur einen Tag oder wenige Stunden vor dem Tod errichtet wurde. Dies setzt voraus, dass es nicht nur formwirksam ist, sondern der Erblasser auch testierfähig war, so die Erbrechtsexpertin Raphaela Hülstege von der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen in München.



Werden Erben mit einem Testament konfrontiert, in dem der Erblasser unerwartete Änderungen in der Erbfolge verfügt hat, kann unter Umständen die Wirksamkeit des Testaments überprüft werden.

Foto: picture alliance/Silvia Marks/dpa-tmn

Das ist dann nicht mehr der Fall, wenn der Erblasser aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, wegen Geistesschwäche oder wegen Bewusstseinsstörungen nicht mehr in der Lage war, die Bedeutung der von ihm abgegebenen Willenserklärungen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln (§ 2229 IV BGB). Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht man von einer Testierunfähigkeit.

Der Erblasser konnte kein wirksames Testament verfassen; dies führt dazu, dass das Testament nicht zur Anwendung gelangt. Dies klingt auf den ersten Blick einfach, ist es aber nicht.

Viele glauben, dass im Falle eines notariellen Testaments etwas anderes gilt. Selbst wenn das Testament von einem Notar beurkundet wurde, ist dies nicht automatisch wirksam.

Der Notar muss sich zwar von der Testierfähigkeit des Erblassers überzeugen, als medizinischer Laie kann er sich aber auch einmal täuschen.

## Das Gericht muss entscheiden

Nun sind die Gerichte gefragt. Die Testierfähigkeit ist durch diese festzustellen. Vor den jeweiligen Beteiligten liegt ein oft langer und steiniger Weg. Jeder wird die für ihn günstigeren Tatsachen vortragen. Hierzu werden Zeugen angehört, Arzt- und Pflegeberichte gewälzt, ggfs. der Notar geladen oder die Betreuungsakte beigezogen und die Beteiligten in der Sache befragt. Auch Dokumente und handschriftliche Aufzeichnungen des Erblassers spielen eine wichtige Rolle.

Bestehen erhebliche Zweifel an der Testierfähigkeit des Erblassers, so wird das Gericht ein Sachverständigengutachten einholen. Aus diesem muss sich zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Erblasser im maßgeblichen Zeitpunkt der Errichtung des Testaments nicht mehr testierfähig war.

„Auch wenn es scheinbar der letzte Wille des Erblassers war, sollte man bei ernsthaften Zweifeln nicht zu schnell aufgeben“, rät Fachanwältin für Erbrecht, Raphaela Hülstege, von der Kanzlei Maltry Rechtsanwältinnen in München. Eine professionelle und individuelle Beratung und Begleitung ist dann dringend empfohlen.

## Weitere Informationen:

Raphaela Hülstege, Rechtsanwältin / Fachanwältin für Erbrecht, Maltry Rechtsanwältinnen

## Erben haften für Verbindlichkeiten

Schulden im Nachlass: So schlägt man das Erbe aus

Nicht immer macht ein Testament Freude: Erben haften auch für Verbindlichkeiten. Gläubiger können sie zur Zahlung auffordern, wenn der Verstorbene verschuldet war. Eine Lösung: „Wer das Erbe ausschlägt, haftet nicht mehr für Nachlassverbindlichkeiten“, erklärt die Fachanwältin Stephanie Herzog. Aber Achtung: Ein Zurück gibt es nur selten. Bevor Erben ausschlagen, sollten sie möglichst gute Informationen einholen.

## Wie kann man ein Erbe ausschlagen?

STEPHANIE HERZOG: Indem der Erbe die Ausschlagung persönlich vor Ort beim Nachlassgericht erklärt. Einen Grund muss er nicht angeben. Allerdings muss die Ausschlagung innerhalb von sechs Wochen erfolgen, nachdem man davon erfahren hat, dass man Erbe ist und, falls vorhanden, die Verfügung von Todes wegen vom Nachlassgericht eröffnet wurde. Voraussetzung ist außerdem, dass man das Erbe noch nicht angenommen hat. Dazu zählt auch, dass man noch nichts aus dem Nachlass genommen hat. Sonst kann man nur noch anfechten, aber dafür



Wer ein Erbe ausschlägt, kann das nur selten rückgängig machen.

Foto: Andrea Warnecke/dpa-tmn

braucht man einen handfesten Grund. Wenn der Erbe ausschlägt, ist er nicht mehr erbberechtigt und haftet nicht mehr für Verbindlichkeiten – und zwar rückwirkend. Der Preis: Man erhält nichts vom Verstorbenen. Nur in ganz bestimmten Fällen, etwa als Gatte oder wenn das Erbe mit Auflagen verbunden ist, kann man trotz der Ausschlagung noch seinen Pflichtteil verlangen.

## Kann man zugunsten von jemandem auf das Erbe verzichten?

Erben verzichten immer zugunsten von jemandem – aber wer das ist, können sie sich nicht aussuchen. An die Stelle des Ausschlagenden tritt derjenige, der erbberechtigt wäre, wenn der Ausschlagende schon tot wäre. Ein Beispiel: Wenn

die gesetzliche Erbfolge gilt und die Kinder ausschlagen, erben die Enkel. Wenn jemand anderes profitieren soll, muss man den eigenen Erbteil veräußern. Dazu kann man den Erbteil notariell auf jemand anderen übertragen. Oder man vereinbart vertraglich, auszuschlagen, wenn der andere im Gegenzug eine bestimmte Summe an eine bestimmte Person zahlt.

## Kann man die Ausschlagung rückgängig machen?

Das ist schwierig. Man kann die Ausschlagungserklärung anfechten, aber dafür muss man einen ganz konkreten Irrtum in Bezug auf die Ausschlagung nachweisen. Nach der Rechtsprechung reicht es nicht aus, zu sagen: „Mutter hat mal gesagt, es sind nur Schulden da, aber das hat sich als falsch her-

ausgestellt“. Es muss ein konkreter Irrtum sein, der auf Fakten beruht. Wenn man die bei der Ausschlagung angibt, kann man später anfechten, wenn sie sich als falsch herausstellen.

In der Praxis beißt sich da die Katze in den Schwanz: Die Banken werden Ihnen keine Auskunft erteilen, solange Sie keinen Erbschein haben, aber spätestens wenn Sie einen Erbschein beantragt haben, haben Sie die Erbschaft angenommen. Im Einzelfall ist das kompliziert. Man muss prüfen, welche Informationen man hat oder einholen kann, um ausschlagen zu können.

Interview: Ann-Kristin Wenzel



Ein weiser Zug...

ANWALTS- UND WIRTSCHAFTSKANZLEI  
HÖCHSTETTER & KOLL.

ERBRECHT  
ERBSCHAFTSTEUER  
TESTAMENTVOLLSTRECKUNG

Dr. Klaus Höchstetter, M.B.L.-HSG

Rechtsanwalt  
auch Fachanwalt für Erbrecht  
auch Fachanwalt für Steuerrecht

Kobellstr. 10 · 80336 München  
Telefon (089) 74 63 09-0  
info@hoechstetter.de · www.hoechstetter.de

Trauerdienste Schmid  
BESTATTUNG · VORSORGE · TRAUERBEGLEITUNG

ERDBESTATTUNG · FEUERBESTATTUNG · VORSORGE

In guten Händen  
Ihr persönlicher Bestattungsdienst  
in Stadt und Landkreis

Alexander Schmid,  
Geprüfter Bestatter

Thomas Schmid

MÜNCHEN · OTTOBRUNN  
MARKT SCHWABEN

089/68 30 68



AETAS

Lebens- und Trauerkultur

Denn Bestattungskultur  
ist Herzenssache!

BALDURSTRASSE 39 · 80638 MÜNCHEN · 089-15 92 76-0 · WWW.AETAS.DE

MALTRY

RECHTSANWÄLTINNEN

ERBEN  
FIRMEN-NACHFOLGE  
VORSORGEVOLLMACHT  
SCHEIDUNG  
TESTAMENT  
RUHESTAND  
ALTER  
NOTFALL  
KRAANKHEIT  
VERFÜGUNGEN

Kompetenz im Erbrecht und Familienrecht | Internationales Erbrecht | Testamentgestaltung | Nachfolgeplanung

Hohenzollernstr. 89/2.0G (U2 Hohenzollernplatz) · 80796 München  
Telefon: 089 / 30 77 91 44 · Fax: 089 / 30 77 91 54  
maltry@rechtsanwaeltinnen.com · www.rechtsanwaeltinnen.com  
seit 1984



STÄDTISCHE BESTATTUNG

Vorsorge zu Lebzeiten

Palais Lerchenfeld · Damenstiftstraße 8 · 80331 München  
Telefon 0 89/2 31 99 02 · www.städtische-bestattung.de

Seit über 75 Jahren Ihre Anwälte



Otto Paepcke (†)

Dorilies Schmidt Paepcke

Florian Schmidt

Erbrecht/Betreuungsrecht

Schwerpunkte:

- Testamentsberatung
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung
- Nachlassabwicklung

Goethestrasse 10  
80336 München

mail@recht-muenchen.eu

Telefon (089) 260 234 80

U Hauptbahnhof U1 U2 U4 U5 U7 U8